

Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Landesverband führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (Kurzbezeichnung ANU Mecklenburg-Vorpommern), mit dem er in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Der Tag seiner Errichtung ist der 15. Juni 2001. Sitz des Vereins ist Stralsund. Den Sitz der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.

§ 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

(1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung der Natur- und Umweltbildung.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Bemühungen, die den Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit der natürlichen Umwelt verbessern.

(2) Neben dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag sollen Einrichtungen und Initiativen gefördert werden, die dem oben genannten Zweck dienen.

(3) Der Landesverband verfolgt im Rahmen seines Hauptzweckes folgende Einzelziele:

1. Unterstützung und Förderung von Initiativen bzw. Institutionen der konkreten Praxis der Umwelterziehung und -bildung.
2. Beratung von Entscheidungsgremien in Politik, Wirtschaft und Verwaltung in Fragen Umwelterziehung und -bildung.
3. Planung und Durchführung von Tagungen, Ausstellungen und landesweiten Aktionen und Pflege anderer Formen der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Erbringen von Dienstleistungen für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, z.B. fachliche und pädagogische Beratung
Hilfen bei der Organisation des gegenseitigen Informationsaustausches und der laufenden Zusammenarbeit,
Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit externen Institutionen, Organisation von eigenen internen Weiterbildungsveranstaltungen und Unterstützung bei Weiterbildungsveranstaltungen der einzelnen Mitglieder des Landesverbandes.
5. Zusammenarbeit und Koordination von Aktionen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Natur - und Umweltbildung e.V.
6. Förderung von Initiativen zur Entwicklung und Erprobung neuer Modelle des Lehrens und Lernens im Natur- und Umweltbereich und von Forschungsvorhaben.
7. Aufbau von Kontakten mit anderen Einrichtungen der Umwelterziehung und -bildung und Institutionen.
8. Mitwirkung und Beratung bei der Entwicklung von Wegen zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften der Umweltbildung und -erziehung.

(4) Zur Erreichung der Vereinszwecke soll eine Geschäftsstelle betrieben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Landesverband ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Vermögen und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden.

(3) Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind dadurch nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinsatzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Bezug auf die Ziele des Landesverbandes. Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft, ohne dass es einer gesonderten Aufnahme bedarf.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist.
- b) Durch Säumnis des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Ankündigung des Erlöschens der Mitgliedschaft Das Erlöschen der Mitgliedschaft soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- c) Durch Ausschluss seitens des Vorstands wegen vereinschädigender Haltung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber alle Ansprüche. Gegen den Ausschluss kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit aufschiebender Wirkung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen beschließt die Mitgliederversammlung.
- d) Bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer und fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Organisationen und Parteien.
- e) Mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes stellt eine Beitragsordnung auf. Die Mitglieder verpflichten sich, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Vorstandswahl und -abberufung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden zu unterzeichnen ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit und muss, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt, vom Vorstand einberufen werden.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen gemäß § 11 (3).
5. Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. In diesem Fall sind Neu- und Nachwahlen vorzunehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellen.

(2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin. Über die Zahl weiterer BeisitzerInnen entscheidet die wählende Mitgliederversammlung, Die Mitglieder des Vorstandes sind zu zweit im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.

§ 9 Die Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Geschäftsführung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Erstellung einer Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Einladung zur Mitgliederversammlung.
5. Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

(2) Angelegenheiten, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Beschlussfassung vor.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenwesen, Rechnungsprüfung

(1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(2) Zahlungen dürfen nur auf Anweisungen des/der Vorsitzenden, der Geschäftsstelle oder gemäß Vorstandsbeschluss oder nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geleistet werden.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei RechnungsprüferInnen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erstellen jährlich einen Rechnungsprüfungsbericht.

§ 12 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungen treten mit dem Datum der Beschlussfassung (alternativ: mit ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder) in Kraft.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung des Zweckes des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der "Arbeitsgemeinschaft Natur und Umweltbildung - eine Initiative der Umweltzentren - Bundesarbeitsgemeinschaft e. V. ", ersatzweise einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung (Verein) oder Gebietskörperschaft in Mecklenburg-Vorpommern, zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die "Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung - eine Initiative der Umweltzentren Bundesarbeitsgemeinschaft e. V.", ersatzweise die von der Auflösungsversammlung bestimmte Einrichtung oder Gebietskörperschaft in Mecklenburg-Vorpommern, hat das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der Förderung von Bildung und Erziehung mit ökologischer Zielsetzung dienen.